

Die Richtlinien zur Verwendung des Buchstabens «ö» in den Gesangbüchern

Im Zusammenhang mit der Übernahme von ö-Liedern in die einzelnen Gesangbücher – der Prozess ist im Jahrbuch für Liturgik und Hymnologie 2000 (S. 154ff.) ausführlich dargestellt – hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, bestimmte Regeln bzw. Richtlinien zur Verwendung des Buchstabens «ö» in den Gesangbüchern festzulegen, die Auskunft über ein einheitliches Verfahren und damit Orientierungshilfe für die Gesangbuchkommissionen, die die ö-Bezeichnungen übernehmen, geben wollen. Im Verlauf dieses langwierigen Prozesses ist auch das eingeklammerte «(ö)» entstanden.

Die Richtlinien lauten:

1. Die AÖL bietet die Lieder und Gesänge, die in «Gemeinsame Kirchenlieder», «Gesänge zur Bestattung» und im Kinderliederbuch «Leuchte, bunter Regenbogen» veröffentlicht sowie in der Liste II enthalten bzw. seit 1983 von ihr neu in den ö-Bestand aufgenommen worden sind (bisher nicht veröffentlicht) zum unveränderten Abdruck in den konfessionellen Gesangbüchern an. Dabei sind die Änderungen zu beachten, die die AÖL selbst vorgenommen hat. Beim Abdruck sollen die Lieder und Gesänge mit einem «ö» bei der Nummer bezeichnet werden.
2. Ein volles ö wird gesetzt, wenn ein Lied in Melodie, Text, Strophenauswahl und Strophenreihenfolge voll der Vorlage der AÖL entspricht, wenn also nicht weggelassen, nichts hinzugetan und nichts umgestellt worden ist.
Ausgenommen sind dabei: Die Änderungen der Schreibweise des Textes (z.B. Deklination des Namens Jesus Christus), die Notationsart und die Tonart. Auch wenn ein Gesangbuch die Melodie, die aber unverändert bleiben muss, mit einem mehrstimmigen Satz versieht, hindert dies nicht das volle ö.
3. Die AÖL kann bei Texten Toleranzen bezeichnen, die einem bestimmten Gesangbuch wegen Minimalabweichung von der beschlossenen ö-Fassung zugestanden werden. Das bedeutet nicht, dass diese geringfügigen Abweichungen eine zweite ö-Fassung darstellen, wohl aber, dass die Veränderungen als so unerheblich angesehen werden, dass die Lieder und Gesänge im Blick auf diese Abweichungen immer noch als ö-Lieder und -Gesänge bezeichnet werden dürfen und deshalb ein volles ö gesetzt werden kann.
4. Ein gekennzeichnetes ö (ö in Klammern) wird gesetzt, wenn ein Lied in der Melodie und in mindestens einer Strophe den Vorlagen der AÖL entspricht. Dazu zählen auch die Lieder, bei denen zu den ö-Strophen andere hinzugefügt worden sind, bei denen ö-Strophen weggelassen worden sind oder bei denen die Reihenfolge der Strophen von der ö-Fassung abweicht. Nach Möglichkeit sollten die Angaben zum gekennzeichneten ö unter dem Lied erfolgen, mindestens aber in einem separaten ö-Verzeichnis.
5. Ein ö kann nicht gesetzt werden, wenn keine Strophe voll übereinstimmt oder wenn die Melodie eine andere bzw. keine ö-Melodie ist oder Veränderungen aufweist.
6. In den Inhaltsverzeichnissen der Gesangbücher sollten die ö-Lieder und ihre entsprechende Kennzeichnung deutlich gemacht und erläutert werden, sodass jede Strophe, die gemeinsam singbar ist – wo also Melodie und Text stimmen – als solche im Gesangbuch aufgefunden werden kann.
7. Wo es notwendig erscheint, kann in einem Gesangbuch neben der ö-Fassung eine Zweitfassung des Liedes angeboten werden. Darüber entscheiden die zuständigen Gesangbuchausschüsse.
8. Die Vergabe des «ö» in den Gesangbüchern entspricht den aktuellen AÖL-Fassungen der Lieder und Gesänge zum Herausgabezeitpunkt eines Gesangbuchs.
9. Streichungen von Liedern und Gesängen aus dem ö-Bestand sind möglich.